

Allgemeines Bauwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 13

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals Brändli & Cie.

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen
Asphaltsolierplatten, einfach und kombiniert, **Holzzement**,
Asphalt-Pappen, **Klebmasse für Kiespappdächer**, im-
 prägniert und rohes **Holzzement-Papier**, **Patent-Falzplatte**
 „Kosmos“, **Unterdachkonstruktion** „System Fichtel“
Carbolineum. **Sämtliche Teerprodukte.**

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: **Asphalt Horgen.**

3925

TELEPHON

Allgemeines Bauwesen.

Baukredite des Kantons Zürich. Die Vorlage betreffend die Genehmigung des zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrages betreffend die Errichtung einer Zentralbibliothek als öffentliche Stiftung, sowie betreffend die Erteilung eines Kredites von 425,000 Fr. für den Ausbau des Chors der Predigerkirche in Zürich (200,000 Franken) und den vom Kanton Zürich zu leistenden Barbeitrag an die Kosten des neuen Bibliothekgebäudes (225,000 Fr.) ist dem Kantonsrat durch den Regierungsrat vorgelegt worden.

Kirchenbauprojekt in Richterswil (Zürichsee). Dieses Dorf soll eine zweite Kirche erhalten und zwar trotz der Nähe von Wollerau, eine katholische. Mit den Fundamentierungsarbeiten soll bereits in den nächsten Monaten begonnen werden.

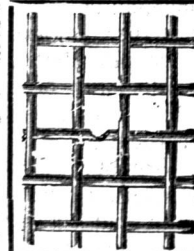
Schulhausneubau Neuhausen (Schaffh.). (Korr.) Für das auf dem aussichtsreichen Rosenberg in Neuhausen am Rheinfluss große neue Schulhaus, welches durch die Zürcher Architekten Bollert & Herter erstellt wurde, liegt jetzt die Abrechnung vor; dieselbe ergibt ein überaus günstiges Resultat und schließt mit einer Ersparnis von rund 30,000 Fr. gegenüber dem Kostenvoranschlag ab.

Die neue katholische Kirche in Romanshorn. (Korr.). In einer glanzvollen Feier wurde Sonntag den 8. Juni in Romanshorn durch den Bischof von Basel, Dr. Jakobus Stammler, die herrliche neue katholische Kirche, eines der schönsten Gotteshäuser der Ostschweiz eingeweiht. Es handelt sich hier um einen Bau, der in der Tat weit und breit seinesgleichen sucht und der bloß 2400 Seelen zählenden katholischen Kirchgemeinde Romanshorn punkto Opferwilligkeit ein glänzendes Zeugnis ausstellt, hat er doch nicht weniger als rund Fr. 575,000 gekostet, wobei als ein weiteres interessantes Unikum die Tatsache besonders festgenagelt zu werden verdient, daß der Kostenvoranschlag, trotzdem manches schöner und reicher ausgeführt wurde, als ursprünglich geplant war, bloß um Fr. 1000 überschritten worden ist, eine Erscheinung, die heutigen Tages zu den größten Seltenheiten gezählt werden darf.

Das neue Gotteshaus, ein Werk des hervorragenden Kirchenbauers Architekt Gaudy in Rorschach, imponiert durch Größe, herrliche Lage und stilvolle Architektur. Sie ist in der Form einer Kreuzbasilika mit stark romanisierenden Anklängen französischer Nuancen erbaut, und zwar einheitlich in dem schönen weiß-gelblichen Jurakalkstein von Röschenz, der dem ganzen Bauwerke ein ungewöhnlich leichtes, wirksames Gepräge verleiht. Auch der insgesamt 70 m hohe Turm, von dessen in 48 m Höhe gelegenen Helmgesims man eine unvergleichliche Rund- und Fernsicht ins Gebirge und über den ganzen Bodensee genießt und z. B. nicht weniger als 24 Kirchtürme, einschließlich des Konstanzer Münsters sieht, blinzt in seinem hellen Kleide bei klarem Wetter viele Stunden

welt in die Runde, als ein ragendes Wahrzeichen Romanshorns. Die Maßverhältnisse der Kirche geben einen ungefähren Begriff von der imponierenden Größe dieser Baute: Die Längsachse mißt nicht weniger als 54, die Breite 25,6 m. Das Hauptschiff und das Querschiff sind je 13,2, die Seitenschiffe je 4,6 m breit und je 6 m hoch, während die Höhe des überwölbten Mittelschiffes 16,2, diejenige des Sterngewölbes (Vierungskuppel) 17 m beträgt. Die Hauptfassade ist gut und stilgerecht ausgenüzt; mit drei Bogen, die reiches Skulpturenwerk aufweisen, ist die Vorhalle in dieselbe eingebaut. Als Pendant zu dem Emporenaufgangsturm, der sich rechts an die Fassade anschließt schmiegt sich links die Taufkapelle als Aufsatz an. Das Hauptportal mit der statuengeschmückten Fassade und den mächtigen Granittreppen, die von der Straße heraufführen, kommt höchst effektiv zur Geltung, aber auch die Seitenportale mit ihrer steinernen Überdachung sind sehr eindrucksvoll. Die mächtigen Rundfenster sind prachtvoll mit ornamentalen Glasmalereien geschmückt, während die übrigen Fenster durch Heiligengemälde oder farbenprächtige Embleme das einfallende Licht dämpfen.

Schön und gediegen, ohne jeden überreichen Schmuck präsentiert sich die innere Ausstattung des Gotteshauses, dessen Mittelpunkt der große marmorene Hochaltar ist, der 11,000 Fr. gekostet hat und aus einem speziell hierfür gestifteten Legate angeschafft wurde. Er steht frei und hat einen mächtigen, wundervollen kuppelartigen Tabernakelaufbau aus vergoldetem Metall. Bescheiden, aber ebenfalls gediegen sind die beiden Seitenaltäre. Die Kanzel am Pfeiler des linken Querschiffes ist aus dem gleichen Naturstein des Jurakalkes wie das äußere Mauerwerk, nur sind die Steine fein poliert, die edel gehaltene Schalldecke ist aus Metall gefügt. Von wunderbarer Wirkung sind die von dem in München lebenden Kunstmaler Fritz Kunz aus Einsiedeln stammenden Wandgemälde, die vorläufig wenigstens den Chor zieren, in Form eines großen Apostelrieses, über dem ein mächtiges Christusbild (sitzend) tront. Von dem nach dem Plan des genannten Künstlers das ganze Leben Jesu darstellenden Fries, das sich durch das ganze Schiff der Kirche hinziehen soll, sind vorläufig zwei Bilder fertig (Maria Verkündigung und Christi Himmelfahrt). Die mit einem Kostenaufwande von Fr. 4 bzw. 6000 installierte elektrische Beleuchtung ist diskret gehalten, aber doch bringt ihr Strahlenkranz namentlich den



G. Bopp Hallau-Schaffh.
Aarburg-Olten

— Drahtweberei u. Flechterei —

Metallgewebe

in Eisen, Messing, Kupfer, bis W 200 sofort lieferbar.

Rabitzgewebe, Drahtgeflechte
für Einzäunungen. 914f

Mehrere tausend Meter am Lager.

goldenen Tabernakel des Hochaltars wunderbar zur Geltung. Die Bestuhlung — 1100 Sitzplätze — ist vornehm und bequem, aber doch einfach. Die 6 Glocken, die mit dem Geläute der protestantischen (ebenfalls neuen) Kirche einen großartigen harmonischen Zusammenklang ergeben und für sich allein 720 Melodien umfassen, sind im Gewichte von 9000 kg von Jules Robert in Bruntrut gegossen worden und haben rund Fr. 30,000 gekostet. In ihrem Erze ruht auch eine alte Kanone. Die Orgel, die gleichfalls 30,000 Fr. gekostet hat und 35 Register umfaßt, stammt von Ruhn in Männedorf.

Die Musik der neuen Kirche, die auf dem Schloßberg, nicht weit von dem unscheinbaren, haufälligen alten Kirchlein steht und die schönste Zierde Romantorns bildet, hat sich aufs allervorzüglichste bewährt. Die Bauzeit, während welcher leider auch zwei tödliche Unfälle (infolge Absturzes) zu buchen waren, dauerte bloß zwei Jahre. Am Ostermontag 1911 wurde der Grundstein gelegt und am 8. Juni 1913 konnte das in allen Teilen (bis auf einige Innenmalereien) vollständig fertige Gotteshaus eingeweiht und seiner hohen Bestimmung übergeben werden. — Die Opfer, welche die kleine katholische Gemeinde dafür zu bringen haben wird, sind auf Jahrzehnte hinaus große, sie sind aber in hohem Idealismus freudig übernommen worden.

Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich.

(Fortsetzung.)

Schranken besonderer Art enthalten die für die Vergabe der Arbeiten maßgebenden Grundsätze. Sie sind zum Teil bereits berührt worden bei der Behandlung der Frage der Gleichstellung der Bewerber. Eine Submissionspraxis, die davon ausgeht, die Arbeiten und Lieferungen dem Unternehmer des billigsten Angebotes zuzuwenden, züchtet die Unterbietung und die damit unweigerlich zusammenhängenden Begleitererscheinungen. Sie zwingt in Zeiten schwacher Beschäftigung auch den seriösen Unternehmer, die Angebote unter der zulässigen Grenze zu halten und veranlaßt ihn in der Folge zur schärfsten Ausnützung aller jener Momente, die geeignet scheinen, bei der Durchführung der Arbeiten den zu erwartenden Verlust zu verringern oder womöglich zu beseitigen. Die zum Schaden Aller bestehende Praxis, in erster Linie die billigsten Angebote zu wählen, führt zu jenen Bewerbungen, die wir Notofferten nennen möchten. Die bewerbende Stelle nützt die Notlage des Bewerbers aus, die im Zwange liegt, den Betrieb aufrecht zu erhalten und das alte Personal weiter zu beschäftigen. Die Notlage zwingt ihn von vornherein, auf jeden Verdienst zu verzichten, ja unter den direkten Selbstkosten sich zu bewerben, da er nur so erwarten kann, sich die Arbeit zu sichern.

Daß Private bei der Auswahl des Unternehmers das billigste Angebot voranstellen und sich lediglich darüber zu vergewissern suchen, ob der für die Übertragung in Aussicht Genommene finanziell so gestellt sei, den zu erwartenden Verlust zu ertragen, ist verständlich. Wir wagen zwar zu behaupten, daß das unklug sei. Für Behörden aber müssen andere Gesichtspunkte mitbestimmend sein. Fast ohne Ausnahme werden sich bei den Wettbewerben Angebote einstellen, die als Unterbietungen zu charakterisieren sind. Der Ausschluß derartiger Angebote ist daher als eine der wichtigsten Schranken des Submissionswesens zu bezeichnen. Es gilt denn auch ganz allgemein als Grundsatz für Baubehörden, daß die niedrigste Geldforderung nicht maßgebend sei und daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und recht-

zeitige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen gewährleistendes Angebot fallen soll. Es ist sogar grundsätzlich anerkannt, daß Angebote nicht berücksichtigt werden sollten, deren Preise dem Unternehmer über die direkten Selbstkosten und den notwendigen Anteil an den allgemeinen Geschäftskosten hinaus bei rationeller Durchführung der Arbeiten nicht auch einen angemessenen Verdienst sichern. Aber in der Praxis sind diese Grundsätze nur zu häufig bloße Dekoration. Sie wirken zur Anwendung zu bringen und sie zur wirksamen Schranke gegen Unterbietungen zu machen, dazu bedarf es noch mancherlei: Es bedarf der Erziehung des Unternehmers zur Einsicht, daß das billigste Angebot nur in Ausnahmefällen den Zuschlag erhält; es bedarf vor allem aber einer wirklich zuverlässigen Aufstellung der Voranschläge und bei der vergebenden Stelle einer gründlichen Kenntnis der preisbestimmenden Momente. Ein Voranschlag, der nicht alle einzelnen Arbeiten und in weitgehendem Maße die Nebenleistungen gesondert aufführt, der ohne Berücksichtigung der wechselnden Verhältnisse lediglich auf die Ergebnisse früherer Wettbewerbe abstellt, wird niemals eine zuverlässige Handhabe bieten zur Beurteilung der Angebote. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Feststellung richtiger und angemessener Preise stets eine außerordentlich schwierige Aufgabe bleiben wird. Sie ist für den auf Grund seiner Betriebsergebnisse berechnenden Unternehmer schwierig und selbstverständlich noch weit schwieriger für den Besteller. Das seriöse Unternehmertum verlangt deshalb, daß zur Beurteilung der Angebote, mindestens in allen zweifelhaften Fällen, in der einen oder andern Form nicht beteiligte Sachverständige zugezogen werden.

Als eine der notwendigen Schranken ist sodann die Forderung zu bezeichnen, daß der Zuschlag innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen habe. Der Unternehmer soll möglichst frühzeitig erfahren, ob seine Bewerbung Erfolg hatte, oder ob er sich anderweitig zu bewerben habe, um sich die für seinen Betrieb nötigen Arbeiten zu sichern. Die Fristen für den Zuschlag sind namentlich dann möglichst kurz zu bestimmen, wenn dem Unternehmer eine länger dauernde Haftung für sein Angebot der Marktverhältnisse seiner Rohmaterialien wegen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Wir haben oben dargetan, daß in einer unrichtigen Handhabung des Submissionswesens die Gefahr liege, eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Mit dieser Frage beschäftigt sich eingehend eine Abhandlung der vom deutschen statistischen Amte herausgegebenen Beiträge zur Arbeiterstatistik. Es ist dort nachgewiesen, daß die Handhabung des Submissionswesens nach rein ökonomischen und fiskalischen Gesichtspunkten tatsächlich zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen geführt habe. In der Abhandlung ist sodann ausgeführt, daß Staat und Gemeinden als die größten Besteller ein wesentliches Interesse daran hätten, Garantien dagegen zu schaffen, daß die Art der Submission zur Quelle der Bedrückung der Arbeiter werde. Dem Gedanken, solche Sicherungen zu schaffen, ist allgemein, auch vom Standpunkte des seriösen Unternehmens aus, zuzustimmen. Die Einschränkungen, die notwendigerweise gemacht werden müssen, beziehen sich auf zwei Momente. Einmal dürfen diese Sicherungen nicht dazu dienen, neue, bisher nicht durchgesetzte Forderungen der Arbeiterorganisationen durch das Mittel einer Submissionsverordnung dem Unternehmer aufzuzwingen. Sie müssen sich also allgemein darauf beschränken, die üblichen Arbeitsbedingungen festzulegen und ihre Verschlechterung durch einzelne Unternehmer zu verhindern. Diese Sicherungen dürfen sodann nicht dazu führen, daß ganze Gewerbe einer engen und leicht schikanös-